

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36

Ausgegeben Oppeln, den 8. September 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nummer 47, 48 und 49 des Reichsgesetzblatts, S. 353; Schiffsliste für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 358; Untersuchung von rognerdächtigen über Ostlothwin eingeführten russischen Pferden, S. 354; Tarif für die Oberfähre bei Tümpel, Kreis Ratibor, S. 354; Durchschnittsmarktreise für Tourageberätungen für den Monat August 1911, S. 356; 8 Uhr-Laden schluß der offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige mit Ausnahme der Bäder, Fleischer-, Friseur- und Desinfiziergeschäfte im Guts- und Gemeindebezirk Jantze, S. 356; landespolizeiliche Anordnung über die Befämpfung der Tollwut, S. 356; desgleichen betreffend Maul- und Klauenseuche, S. 357; desgleichen betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 357; Liebericht des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskassen für die Provinz Schienen für Ende März 1911, S. 358; Viehseuchen, S. 359; Personalmeldungen, S. 359; erledigte Schullehrstellen, S. 360. Extrabeilage: Markt- und Ladenpreistabelle für den Monat August 1911.

Reichsgesetzblatt.

786. Die Nummer 47 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3928 das Abkommen, betreffend Festlegung der Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der belgischen Kongokolonie, vom 11. August 1910, unter

Nr. 3928a die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen dem Deutschen Reich und Belgien am 11. August 1910 abgeschlossenen Abkommens zur Festlegung der Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der belgischen Kongokolonie und den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 12. August 1911, unter

Nr. 3929 die Bekanntmachung betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 23. August 1911, und unter

Nr. 3929a die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 23. August 1911.

787. Die Nummer 48 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3930 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Eisab-Entbringens vom 31. Mai 1911, vom 21. August 1911.

788. Die Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3931 den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 13. November 1909, unter

Nr. 3932 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, vom 31. Oktober 1910, und unter

Nr. 3933 die Bekanntmachung über die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 und des zwischen denselben beiden Teilen am 31. Oktober 1910 abgeschlossenen Vertrags, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, sowie über den Austausch der Ratifikationsurkunden vom 20. August 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

789.

Schiffsliste

für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika (10 Pf. für je 20 g):

- „George Washington“ ab Bremen 2. September,
 „Kronprinzessin Cecile“ ab Bremen 5. September,
 „Cincinnati“ ab Hamburg 7. September,
 „Kaiser Wilhelm der Große“ ab Bremen 12. September,
 „Kaiserin Auguste Victoria“ ab Hamburg 14. September,
 „Prinz Friedrich Wilhelm“ ab Bremen 16. September,
 „Kaiser Wilhelm II“ ab Bremen 19. September,
 „Victoria Luise“ ab Hamburg 23. September,
 „Kronprinz Wilhelm“ ab Bremen 26. September,
 „Amerika“ ab Hamburg 28. September,
 „George Washington“ ab Bremen 30. September,

Rothschluß nach Ankunft
 der Schiffsladung.

Alle diese Schiffe außer „Cincinnati“ sind Schnelldampfer oder solche, die für eine bestimmte Zeit vor dem Abgang die schnellste Beförderungsgelegenheit bieten.

Es empfiehlt sich, die Briefe mit einem Zeitvermerk wie „direkter Weg“ oder „über Bremen oder Hamburg“ zu versehen.

Die Portoerwägung erstreckt sich nur auf Briefe, nicht auch auf Postkarten, Druckfachen usw. und gilt nur für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht auch nach anderen Gebieten Amerikas, z. B. Canada.

Reichspostamt.

790. An sämtliche Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme desjenigen in Marlenwerder.

Vom 1. Juli d. Js. ab werden die über Ostlothrin (Regierungsbezirk Marlenwerder) eingeführten russischen Pferde in Ostlothrin versuchsweise einer Blutentnahme unterworfen. Das entnommene Blut wird ungefüllt der Abteilung für Tierhygiene des Kaiser Wilhelms Instituts für Landwirtschaft in Bromberg übersandt und dort baldigst mit Hilfe der Agglutination und Komplementbindung untersucht. Sollte sich hierbei Hoferkrankung ergeben, so wird hiervon sofort der Landrat des Kreises, bei Stadtkreisen die Polizeibehörde des Orts, dem das betreffende Tier von Ostlothrin aus zugeführt worden ist, telegraphisch unter näherer Bezeichnung des Pferdes durch die genannte tierhygienische Abteilung in Kenntnis gesetzt werden. Aufgabe des Landrats (der Polizeibehörde) wird es dann sein, sofort eine amtstierärztliche Untersuchung des rohverdächtigten Pferdes und gegebenenfalls der weiteren Tiere des Transports zu veranlassen und nach deren Ergebnis die vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Maßregeln zu treffen. Da-

bei wird das von der tierhygienischen Abteilung bezeichnete Pferd auch dann als rohverdächtig anzusehen und demgemäß unter Stallsperrung abzusondern sein, wenn die klinische Untersuchung keine Anhaltspunkte für Hoy oder Hoferkrankung ergeben sollte. Ueber die etwaige Tötung eines derartigen Pferdes, oder eine weitere Blutentnahme, oder sonstige etwa zu treffende besondere Maßnahmen wird im übrigen von hier aus verfügt werden.

Berlin, den 19. August 1911.

Ministerium für Landwirtschaft,
 Domänen und Forsten.

J. A.

Schroeter.

I A. IIIe 3912. II. II. XII 2163.

**Bekanntmachung
 des Herrn Oberpräsidenten.**

791. Tarif
 für die Überfahre bei Lurze, Kreis Ratibor.

Es sind zu entrichten für das
 Ueberfahren:

I. von Personen einschließlich der
 Traglast:

- | | |
|---|---|
| a) für jede erwachsene Person | 5 |
| b) für jedes Kind unter 14 Jahren | 3 |

Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.

II. von Tieren:

- | | |
|---|----|
| a) für ein Pferd oder Maultier | 10 |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel | 10 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Tier | 5 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück | 5 |

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:

- | | |
|--|----|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (s. zusätzl. Bestimmung 4) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenufhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je | 20 |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, für Personenufhrwerke oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Beichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk je | 10 |
| c) für Hundsfuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt je | 5 |
| d) für Fahrräder für jeden Sitz | 8 |

Es sind zu entrichten für das Ueberlegen:

3

IV. von Kraftfahrzeugen neben der

Abgabe für die Inassen oder zugehörigen Personen nach I:

a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummiradreifen

40

50

b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen mit Ausnahme des unter c genannten Wagens für landwirtschaftliche Betriebszwecke mit Gummiradreifen

30

40

c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient mit Gummiradreifen

20

30

d) für Kraftfahräder für jeden Sitz

10

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze der Personenwagen gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. von unbeladenen Gegenständen

diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Zugtiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach und von der Fährte erforderlich sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—V ist zu zahlen für das Ueberlegen:

a) bei höheren Wasserständen d. i. von + 3,50 m am Pegel zu Natibor an.

Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fährte örtlich bezeichnet.

b) bei Eisgang,
c) zur Nachtzeit.

Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergelegt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.

4. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist

bann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

5. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des königlich und fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke, Kraftwagen, Güter und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den königlichen Besitzungen gehören nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppenteile, Kriegsvorparan- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegseinstellungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Ausbildungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Öffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Belagewagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal, sowie Kreisweführern.

7. An den Befreiungen, welche auf besonderem Rechtstitel beruhen, wird durch den vorstehenden Tarif nichts geändert.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 12. Dezember 1866, 19. Februar 1875, 6. Juli 1906, (Amtsbl. der Regierung Oppeln 1867 Stück 5

Seite 39/40, 1875 Stück 9 Seite 51, 1906 Stück 31 Seite 299, am 15. September in Kraft.

Breslau, den 29. August 1911.
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.
v. Guenther.

D. P. II/III 3081. Ie XXII 89.

**Bekanntmachungen
der Königlich Preussischen Regierung.**

792. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Forrage zugrunde zu legen sind, für den Monat August 1911.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bemannete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Allogramm		
			Hafer A A	Weizen A A	Stroh A A
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Jabrze	18 80	9 20	5 78
2	Gosel	des Kreises Gosel	18 36	8 06	4 70
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	18 14	11 16	4 73
4	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	16 91	7 67	3 68
5	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	16 76	7 35	4 03
6	Neustadt	des Kreises Neustadt	17 17	8 30	3 68
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	16 73	7 51	4 73
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	18 65	8 76	4 20
9	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	17 62	8 61	4 33

Oppeln, den 5. September 1911.
Der Regierungspräsident.

J. B.
v. Lucanus.

I. G. XV. 1766.

793. Auf den Antrag von mehr als zwei Dritten der beteiligten Geschäftsinhaber wird

gemäß § 139f Abs. 1 der Gewerbeordnung für den Gemeinde- und Amtsbezirk Kalenja nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige mit Ausnahme der Bäcker-, Fleischer-, Metzger- und Destillateurgeschäfte während des ganzen Jahres an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

Als Ausnahmetage gelten jährlich 80 Tage, die von der zuständigen Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den beteiligten Gewerbetreibenden für jedes Jahr festzusetzen sind.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Oppeln, den 31. August 1911.
Der Regierungspräsident.

J. B.
Erbslöh.

I. G. XV. Nr. 1708.

**794. Landespolizeiliche Anordnung
über**

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Königsgrube getödteten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I. A. III e 9329 — (Amtsblattseite 330) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Dörfern Königsgrube, Neuhaid, Bismarckhütte, Schwientochlowitz, Lipine, Schleiengrube, Hohenlunde, Morgenroth, Godulla, Vohrel, Drzegom, Kopanina, Schomberg, Karf, Borwert Neubof, Ramin, Brzezowicz, Groß Dombrowka, Vley-Scharley, Birkenbalm, Gureklo, Rohberg (Landkreis Beuthen O.S.), Beuthen O.S. mit Eintrachhütte und Friedenschhütte (Stadtkreis Beuthen O.S.), Chorzow, Wenzlowitz, Birkow, Laurashütte, Siemianowicz, Michal-

towitz, Maczetkowitz, Domb, Bebersdorf, Jalenze, Kochlowitz, Boguskiß, Pöhlenloshütte, Antonienhütte, Neudorf, Friedrichsdorf (**Landkreis Rattowitz**), Rattowitz, Ruba mit Rudahammer, (**Kreis Jabrze**), sowie in den zu diesen Ortsgemeinden gehörigen Kolonien, Borwerken, Ausbauten u. s. w., sind die Hunde, soweit deren Benützung oder Misführung gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der eingangserwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 2. Dezember d. Js.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 4. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. XII. 2134. Regenerborn.

795. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche neuerdings wieder in den benachbarten Teilen Oesterreich-Ungarns in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang auftritt, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 10. September/31. Dezember 1910 (Extrablätter zu den Amtsblättern Nr. 36/52) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Kreise Rattowitz und Pleß wieder in Kraft gesetzt.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 23. Juni 1910 (Amtsblatt S. 256) wird hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 5. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

II XII. Nr. 2148.

796. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Ge-

nehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gehöften des Wilhelm Brückner, der Witwe Blasche, des Schuhmachers Fiedler, des Karl Ulrich, Franz Kerzel, Karl Dempe und Hermann Kumpff in Gräben, des Albert Byta, Josef Sinichl I und II, Ernst Scholz I und Johann Kolott in Golschütz, in Golschütz Gut, in dem Teile der Gemeinde Groß Sarne, der bei der Schule beginnt und bis zu dem nach Michelau zu gelegenen Dorfsende reicht, in dem Teile der Gemeinde Schappelwitz, der bei dem Dominium beginnt und bis zu dem nach Karbischau zu gelegenen Dorfsende reicht, (**Kreis Falkenberg OS.**), in dem Gehöft des Bauergutsbesizers Sperlich in Herzogswalde, in dem Gehöft des Karl Brückner in Wunzenberg, in den Gehöften des Stellenbesizers August Zimmermann mit den benachbarten Gehöften von Scholz, Reiß und Böhnisch, sowie in dem Gehöft des Bauergutsbesizers Josef Sabisch in Deutsch Leippe mit dem Teile des Dorfes, der zwischen den Gehöften von Hentschel, Baumgart, Ziebold und August Sabisch liegt, diese Gehöfte mit einbezogen, (**Kreis**

Grottkau), in der Gemeinde Petrowitz, in der Kolonie Benjaminstal, in den Gehöften der Witwe Hlinsky in Gattersdorf, des Stellenbesizers Ruske in Nassadel, in den Gehöften der Nordseite des Dorfes Nieder Kunzenhof, des Zieglereimisters Wawrzinnel in Skalung, des Gastwirts Morawiec in Wundschütz, des Stellenbesizers Nieslar in Proschütz, des Stellenbesizers Karl Deidof in Polnisch Würbich, des Besizers Beer in Ludwigsdorf Viadasha und des Stellenbesizers Segusch in Vorel (**Kreis Kreuzburg OS.**), in der ganzen Gemeinde Löwitz und in dem Vorwerk Tschacht (**Kreis Leobschütz**), in dem Niederdorf der Gemeinde Aldebermsdorf und zwar auf der rechten Seite des Dorfbaches von der Reisser Chaussee bis zu dem Gehöft des Amtsvorstehers, in sämtlichen Besizungen der Gemeinde Nieder Reutritz, die an der südöstlichen Seite der Dorfstraß liegen und in der ganzen Gemeinde Altwilmsdorf (**Landkreis Reiffe**), in den Gehöften der Landstrasse in Dammratsch nach Kolonie Paris vom Gehöft des Auszüglers Wilhelm Borisch einschließlic ab und im Dominium Krogußno-Gründorf (**Landkreis Oppeln**), in dem Dominium Rudoltowitz, in dem geschlossenen Stadteil Altberun, in allen Gehöften der Gemeinde Byrow, die unmittelbar an der Dorfschäufsee belegen sind, in dem Kroczel'schen Gehöfte in Jawisce (**Kreis Pleß**), in dem Dominium Slawikau und in dem Gutbezirk Grabowka (**Landkreis Ratibor**), in den weiteren Gehöften der Besizer Franz Wiaterek, Johann Schreffel, Paul Schreffel, Josef Schreffel, Wilhelm Marzol,

Franz Cieslik, Franz Buchst, Viktor Bollny, Ludwig Bartoschel und Thrusnik in Czuchow, in den Gehöften des Besitzers Konstantin Koppol und der Häusler Greiner und Karl Mosgalk in Ober Wl'ca (Kreis Rybnik), unterliegen sämtliche Wiederkauer und Schweine der **Stallsperrc**.

Der durch die landespolizeiliche Anordnung vom 17. Juni d. J. (Ertrablat zum Amtsblatt Nr. 24) für die ganze Gemeinde Steinau (Kreis Neustadt) gebildete Sperrbezirk wird auf die Besitzungen der Ackerbürger Florian Scholz, Johann Bed, Johann Meliel, Florian Nieger, Albert Nohler, Julius Vanger, Julius Nohler, Albert Lunamus, der Mühlenbesitzerin Johanna Zwan, des Gastwirts August Schneider, des Ackerbürgers Eduard Sauer, des Schmiedemeisters Josef Grönde, der Ackerbürger Theodor Ermler, Eduard Blicke, Maria Sproutle, Josef Müller I, Franz Eppler, Alois Krügel, Josefa Gebulla, Konstantin Blicke, Josef Heitwer, Lorenz Bed II, Josef Mon, Albert Rinne, Eduard Bude und Johann Böhm beschränkt. Dagegen wird der **Sperrbezirk** der landespolizeiliche Anordnung vom 23. August d. J. — Amtsblatt Stück 34 — für die ganze Gemeinde Krastau (Kreis Rosenbergr DS.), gebildete Sperrbezirk auf den östlichen Teil von Krastau bis zum Spritzenschuppen und bis zu dem diesem gegenüberliegenden Feldwege beschränkt.

§§ 1 Absatz 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsbl. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- die nicht unter Sperre gestellten Teile der Ortschaften Grüben und Golschwig (Kreis Falkenberg),
- der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Herzogswalde und das Gut Herzogswalde, der nicht unter Sperre gestellte Teil

der Gemeinde Wingenberg und das Gut Wingenberg; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Deutsch Teippe und die beiden Gutsbezirke Deutsch Teippe (Kreis Grottkau),

- die Gemeinden Buddenbrock, Ludwigsdorf und die Kolonie Steinberg, (Kreis Kreuzburg DS.),
 - der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Nieder Zeutritz (Landkreis Reiffe),
 - die Kolonien Kosuben und Sabiniek (Landkreis Opyelu), die dem aus Anlaß des Seuchensfalls in Kolonie Paris gebildeten Beobachtungsgebiet zuzuschlagen sind,
 - die Gemeinde Rudolowitz; die Ausbauten von Altberun, die Kolonie Altberun und Gutsbezirk Altberun; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Wyrow; die nicht unter Sperre gestellten Gehöfte von Zaw'se, (Kreis Pleß),
 - die Gemeinde Slawitau; die Gemeinden Syrin und Lukow, (Landkreis Ratibor),
 - der nicht mehr unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Kraskou und Domäne Kraskou-Neuhof, (Kreis Rosenbergr DS.),
 - die Gemeinde Heine, (Kreis Groß Strehlitz) aus Anlaß des Seuchensfalls in Bluder (Kreis Lublinig) — landespolizeiliche Anordnung vom 30. August d. J. Amtsblatt Stück 35 — sowie die zu diesen Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw.
- § 10 Abs. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsblatt S. 272 ff.
- Oppeln, den 5. September 1911.
Der Regierungspräsident.
J. A.
Brun s.

It. XII. 2030.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

797.

Uebersicht

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1911.

Aktiva.

1. Kassenbestand

- bor
- Effekten nach dem Nennwerte zu 3 Prozent 883700
zu 3½ Prozent 3841700
zu 4 Prozent 3315900
Depositen (Unterpfänder) 103200

2. Forderungen

- Darlehne
1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891
bare
in Obligationen

	M	S	M	S
	736055	32		
	8144500		8880555	32
			13684145	23
			166032834	65
			179716979	86

2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare

b) Vorschüsse

3 Einnahmereste

Zinsen von Darlehen

4413490 77 | 184130470 65

— | 3251 —

— | 1905168 55

Summa Aktiva 194919445 52

Passiva.

1 Provinzial-Hilfskassen-Obligationen

zu 3 Prozent

zu 3 1/2 Prozent

zu 4 Prozent

5. Depositen (Unterpfänder)

6. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891

7. Ausgabereise

Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen

8. a) Landtagsdispositionsfonds

b) Dispositionsfonds des Provinzialauschusses

M | S | M | S

7286400 | — | — | —

132548400 | — | — | —

49209000 | 189043800 | — | —

— | — | 103200 | —

— | — | 1231000 | —

— | — | 1781770 | 75

141146 43 | — | — | —

18791 37 | 159937 80 | — | —

Summa Passiva 192319108 55

Summa Aktiva 194919445 52

Bleiben Aktiva 2599736 97

Breslau, den 31. August 1911.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

Dffig.

798.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Neuthein: Schwarzviehbestand des Kalfarbeiters Josef Zapla in Scharley, Schmiedestraße Nr. 6, bei einem notgeschlachteten Schweine des Weichensteller Josef Kosi in Morgenroth.

Brustseuche. Kreis Gleiwitz: Unter dem Pferdebestande des Dom. Schieroth und der Domäne Slupsko.

Geflügelcholera. Kreis Neuthein OS.: Geflügelbestand des Postagenten Albrecht in Schomberg; Kreis Gleiwitz: Geflügel des Tischlermeisters Theodor Kreiczky in Weiskreissham; Kreis Zabrze: Geflügelbestand des Grubenarbeiters Franz Niedziela in Paulsdorf.

Klau- und Klauenseuche. Kr. Cosel: Rindviehbestand in der Gemeinde Sukowitz.

Erlöschten.

Schweineseuche. Kreis Neuthein OS.: Schwarzviehbestand des Tischlers Neujak zu Groß Dombrowka; Kreis Gleiwitz: Gehöft des Schmiedemeisters Franz Wochenek in Weiskreissham.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schweinebestand der Hausbesitzerin Christine Schmidt in Bielschowitz-Redendorf.

Geflügelcholera. Kreis Neuthein: Geflügelbestand des Grubenarbeiters Felix Wipler in Hofenlinde-Bgorzeletz.

799.

Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden 3. Klasse: dem katholischen Pfarrer, Konviktorialrat und bischöflichen Rat Eustachius Scheithauer zu Kreuzendorf, Kr. Leobischütz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem königl. Güttenbeamten Wilhelm Rogowski in Gleiwitz.

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gemeindevorsteher Josef Haase in Groß Carlowitz, Kr. Grottkau, dem Gutskutscher Franz Kubik in Ruchelna, Kr. Ratibor.

Ernannt: der königliche Landrat von Stumpfeldt in Gleiwitz zum Ehrenritter des Johanniterordens.

Bekätigt: die Erbgutswahl des Rittergutsbesizers und Kaufmanns Eugen Leuchter in Rybnik als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. Dezember 1914 abgährende Amtsdauer, die Wiederwahl des Bürgermeisters Georg Seidel zum Bürgermeister der Stadt Georgenberg, Kr. Tarnowitz, für eine mit dem 16. Oktober 1911 beginnende weitere Amtsdauer von zwölf Jahren.

Der Pfarrer Paska in Pshaw ist von Seiner Eminenz dem Fürstbischöf in Breslau zum Erzprieiter des Archipresbyterates Loslau anstelle des verstorbenen Erzprieiters Weltke ernannt worden.

Ernannt. berufen, befristigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Johann Pruß aus Königlich Radobichau, Kr. Rybnik, in Nieder Marklowitz, Kreis Rybnik, Johann Gajowczyk in Seibersdorf, Kr. Rybnik, Theodor Richter in Stahlsammer, Kr. Lublinitz, Emil Gajowczyk aus Bobref, Kr. Beuthen OS., in Eldendorf, Kr. Rybnik, Bernhard Reisch aus Sorgau, Kr. Grottkau, in Mikulstschütz, Kr. Tarnowitz OS., Alfred Rische in Polnisch Neutrich, Kr. Cosel, Paul Dietmann in Polnisch Neutrich, Kr. Cosel, Kurt Raschdorf aus Himmelwitz, Kr. Gr. Strehlitz, in Gonschlowitz, Kr. Groß Strehlitz, Josef Peterel in Janowitz-Hauden, Kreis Rybnik, Karl Pazarek aus Biskupitz, Kreis Radzitz, in Mischlitz, Kr. Gr. Strehlitz, Alexander Adamczyk in Grabine, Kr. Neustadt OS.

Lehrerinnen: Adelheid Schatz aus Myslowitz, Kr. Beuthen OS., in Schmentachlowitz, Kr. Beuthen OS., Angela Krause aus Deutsch Birken, Kr. Beuthen OS., in Himmelwitz, Kr. Gr. Strehlitz, Maria Stanjel in Ludgerstal, Kr. Ratibor, Hedwig Koch in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS.

Vom Königlich-provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Reinhard Klein am Königl. Mathias-Gymnasium zu Breslau zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1911 ab dem Königl. Gymnasium i. E. in Rybnik OS. überwiesen.

800. Personal-Veränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zu Postmeistern die Postsekretäre Esjermann in Konstadt (Oberschl.) und Winterzig in Pilschen.

Übertragen: Die Verwaltung einer Postinspektorstelle bei dem Postamt in Glewitz, dem Ober-Postpraktikanten Wandel aus Stettin.

Befördert: Postinspektor Harrer von Glewitz nach Coblenz, Postsekretär Richter von Cosel (Oberschl.) nach Randgrin (Zweigstelle des Bahnpostamts Nr. 5 in Breslau), Ober-Postassistent Manner von Rattowitz (Oberschl.) nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Ober-Postassistent Schmarzko in Rattowitz (Oberschl.).

Gestorben: Postverwalter Lux in Leschowitz, Postverwalter a. D. Mäntzer in Klein Strehlitz

und Ober-Postassistent a. D. Schubert in Sohrau (Oberschl.).

Oppeln, 1. September 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

801. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Kuwke, Seichter, Schmidt (Walter), von Grumbow, Doms, Vandsberger, Reimann, Ecklein, Graf von Matuschka (Benno), Beder, Schwede.

Ausgeschieden: Referendar von Pieres und Wilkau.

Mittlere Beamte. Ernannt: Amtsgerichts-assistent Mollig in Beuthen OS., sowie die Aktuare Weichert in Oberglogau und Bode in Pleß zu Amtsgerichtssekretären in Beuthen OS. bezw. Königshütte und Naumburg a. L., Bureauhilfsarbeiter Wismack in Groß Strehlitz und die diätarischen Gerichtsarchivarergehilfen Hofe in Fitchau und Schmitz in Posen zu Amtsgerichts-assistenten in Groß Strehlitz bezw. Beuthen OS., der diätarische Gerichtsarchivarergehilfe Krüfede in Bischofsburg zum Landgerichtsassistenten in Pirschberg.

Befördert: Amtsgerichtssekretär John von Beuthen OS. nach Münsterberg.

An das zum 1. Oktober 1911 neu errichtete Amtsgericht in Weßwasser sind versetzt worden: die Amtsgerichtssekretäre Blaetische und Mummert aus Muskau sowie Dertter aus Königshütte; ferner Gerichtsvollzieher Herrmann aus Muskau. Die hierdurch bei dem Amtsgericht in Muskau frei gewordenen Stellen werden nicht wiederbesetzt.

Unterbeamte. Befördert: Gerichtsdiener und Kaszellen Bedmeide in Haynau als Gerichtsdiener nach Löwenberg, Gerichtsdiener Andragel vom Landgericht in Breslau an das Amtsgericht in Glas, Gefangenenaufseher Mika in Breslau als Gerichtsdiener an das Landgericht in Breslau, Gerichtsdiener Lego beim Amtsgericht in Ratibor als Gefangenenaufseher nach Landau.

Ernannt: Hilfsgefangenenaufseher Briz in Rattowitz zum Gefangenenaufseher daselbst.

Erledigte Schullehrerstellen.

802. Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Krogullno ist bald zu besetzen.

Meldungen sind an den Kreis-Schulinspektor, Hofprediger Suchner in Carlsruhe zu richten.